Technische Universität Braunschweig

StuPa der TU Braunschweig Studierendenparlament

Geschäftsordnung des Koordinierungsausschuss

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Vom 11. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	**Ziele des Ausschuss**	**3**
§ 2	**Vorsitz**	**3**
§ 3	**Sitzungstermine**	**3**
§ 4	**Mitglieder**	**3**
§ 5	**Interventionsverbot**	**4**
§ 6	**Öffentlichkeit der Sitzungen und Rechenschaft**	**4**
§ 7	**Selbstabänderungsverbot**	**4**
§ 8	**Übergangsvorschriften**	**4**

§ 1 Ziele des Ausschuss

(1) Der Koordinierungsausschuss soll die Arbeit der zentralen Gremien der studentischen Selbstverwaltung untereinander koordinieren.

(2) Er soll insbesondere das

1. Verpassen von Fristen im Bereich der verfassten Studierendenschaft
2. Nichtwahrnehmen des Kommentar- und Beratungsrechts studentischer Vertreter in TU-Gremien und
3. Mehrausgaben der Studierendenschaft durch fehlende Koordination

verhindern.

(3) Er soll weiterhin die

1. ordnungs- und rechtskonforme Leitung der Gremien
2. technische Durchführung der digitalen Gremienstruktur und den
3. öffentlichen Aufttritt der Gremien als Teil einer gemeinsamen Studierendenschaft

fördern.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Ausschuss soll vom StuPa-Präsidenten oder seiner Vertretung geleitet werden.

§ 3 Sitzungstermine

(1) Ordentliche Sitzungen finden jeweils in der Woche nach einer StuPa-Sitzung d.h. vor Antragsfrist der nächsten statt.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind bei dringendem Bedarf einzuberufen. Die Ladung dazu soll analog zu § 6 (1) wenigstens 48 Stunden vor der Sitzung ergehen, außer alle dazu zu ladenden Mitglieder stimmen einer Verkürzung zu.

§ 4 Mitglieder

(1) Es gibt keine stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Aus folgenden Gremien sind zu jeder ordentlichen Sitzung beratende Mitglieder zu laden:

- Präsidium des Studierendenparlaments
- der Allgemeine Studentische Ausschuss
- der übergeordnete Wahlausschuss
- der Haushaltsauschuss.

(3) Beratende Mitglieder aus weiteren Referaten oder Gremien lädt das Präsidium bei Bedarf ein.

(4) Für die Anwesenheit und die Berichterstattung im Ausschuss gelten § 15 (4) SP-GO und §§ 13 (1), 16 (1), 19 (1) OS entsprechend.

§ 5 Interventionsverbot

(1) Der Ausschuss fasst keine Beschlüsse, sondern ist ausschließlich beratend tätig. Der Ausschus gibt auch keine Empfehlungen oder Anträge ab.

(2) Ggf. entwickelte Ideen müssen als vom Ausschuss unabhängige Anträge über die ordentlichen Gremien weiterverfolgt werden.

(3) Beratung und Beschlussfassung studentischer Gremien zu konkreten Anträgen dürfen kein Inhalt der Sitzung sein. Ausgenommen davon ist die Erörterung möglicher Folgen von Anträgen für die Gremien oder die Studierendenschaft

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen und Rechenschaft

(1) Zu den Sitzungen wird hochschulöffentlich über die StuPa Webseite geladen. Dabei reicht das Anlegen eines entsprechenden Reiters und Aufführen der ordentlichen und außerordentlichen Termine sowie des (virtuellen) Orts. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) In besonderen Fällen kann die Anwesenheit zu einzelnen Themen auf einzelne Personen beschränkt bleiben, solange ansonsten die Vertraulichkeit nichthochschulöffentlicher Sitzungen anderer Gremien verletzt würde oder durch die Hochschulöffentlichkeit der Sitzung der Studierendenschaft der TU erheblicher Schaden entstehen würde.

(3) Zu Beginn jeder SP-Sitzung ist unter TOP 0 e) über die seit der letzten SP-Sitzung besprochenen Themen zu informieren und auf Anfrage der Inhalt der Gespräche zusammenzufassen. Ein eigenes Auschuss-Protokoll entfällt durch den über den Bericht angefertigten Teil des SP-Protokolls.

(4) Für nichthochschulöffentliche Themen ist dazu jeweils mindestens bekannt zu geben, welcher Umstand dafür Grund war und welche studentische Ordnungen oder Gremien vom Thema unmittelbar betroffen sind.

§ 7 Selbstabänderungsverbot

(1) Diese GO kann nur vom SP geändert werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Der Ausschuss gilt mit erstmaliger Einberufung als konstituiert.

(2) Auf der ersten Sitzung sind die ordentlichen Termine festzulegen und zu veröffentlichen.

(3) Diese GO tritt mit Annahme des Antrags durch das StuPa in Kraft. Sie tritt mit Ende der Amtszeit des StuPa außer Kraft.